

**Der Vorstand**

Albstadtweg 11  
70567 Stuttgart

Telefon 0711 7875-3397  
abrechnungsberatung@kvbawue.de

5. Juli 2018

KVBW · Postfach 80 06 08 · 70506 Stuttgart

An alle für die Schnellinformation der  
KVBW angemeldeten Mitglieder

## **Veranlassung von Laboruntersuchungen durch Haus-und Fachärzte**

Sehr geehrte Damen und Herren Doctores,

nach der zum 01.04.2018 in Kraft getretenen Laborreform wird immer wieder die **Frage** diskutiert, **wer** bei gleichzeitiger, zum Beispiel auf Überweisung beruhender, haus- und fachärztlicher gemeinsamer Behandlung eines Patienten, **für die ggf. erforderliche Labordiagnostik** zu Lasten seines Wirtschaftlichkeitsbonus (früher: Laborbudgets) **verantwortlich** ist.

### **Rechtlich entscheidender Grundsatz**

**Es gilt nach wie vor der Grundsatz, dass der Arzt die stattfindenden Maßnahmen forensisch, wie auch wirtschaftlich durchzuführen, zu verantworten und zu veranlassen hat, die von ihm im Rahmen seiner Diagnostik und/oder Behandlung für erforderlich gehalten werden, sofern die damit verbundenen Fragestellungen Bestandteil seiner Weiterbildung sind.** Für die Veranlassung eines Laborwertes zuständig ist somit grundsätzlich derjenige, der diesen benötigt, sofern die Fragestellungen nach Musterweiterbildungsordnung zum jeweiligen Fachgebiet gehören.

Findet Diagnostik und gegebenenfalls nachfolgende Behandlung ausschließlich, entweder bei einem Haus- oder Facharzt statt, obliegt die Labordiagnostik dem jeweils Behandelnden.

Im **Wechselspiel der hausärztlichen/fachärztlichen Koordination**, insbesondere der Überweisung vom Haus- zum Facharzt stellt der Hausarzt, gegebenenfalls durch Laboruntersuchungen gestützt, die Verdachts-/Ausgangsdiagnose. Die hierfür notwendigen und die Überweisung damit auch begründenden Basisuntersuchungen sind durch den Hausarzt zu veranlassen (*zum Beispiel Entzündungsparameter bei der Verdachtsdiagnose „entzündliche Skeletterkrankung“ vor Überweisung zum Rheumatologen*).

Ist nach Zuweisung zum Facharzt eine ergänzende oder erstmalige laborgestützte Differenzialdiagnose notwendig um eine endgültige fachärztliche Diagnose zu stellen, fällt diese in den Verantwortungs- und Veranlassungsbereich des Facharztes, **sofern die Fragestellung zum Fachbereich gehört.**

Dies ist beispielhaft für die erweiterte fachärztliche Labordiagnostik durch den Rheumatologen gegeben, wenn es um die Differenzialdiagnostik aufgrund einer Zuweisungsdiagnose „entzündliche Skeletterkrankung“ geht. Hingegen fällt eine ggf. notwendige internistische laborbasierte Differenzialdiagnostik bei einer durch einen Neurologen diagnostizierten Polyneuropathie nicht in die Verantwortung des Neurologen, da internistische Differenzialdiagnostik nach der Weiterbildungsordnung nicht von der neurologischen Weiterbildung umfasst wird, sondern Hausärzten bzw. Internisten zuzuordnen ist.

Grundsätzlich sollen sich die veranlassten Laboruntersuchungen immer auf eine konkrete Überweisungsdiagnose beziehen und der notwendige Umfang auf diese gestützt sein. Eine konsiliarische Überweisung zum Nuklearmediziner wegen eines Schilddrüsenleidens würde also konkret die Information über aktuelle Laborbefunde, wie bspw. TSH, fT4 und TPO-AK enthalten, welche zur sinnvollen Erbringung und Beurteilung der nuklearmedizinischen Schilddrüsendiagnostik notwendig sind.

### **Hausarzt koordiniert und verantwortet den eigenen Behandlungsumfang**

Der **Hausarzt** ist, vom ureigenen hausärztlichen Verständnis her, grundsätzlich in der Regel der „**Gatekeeper**“, **Steuermann und der Koordinator** der Patientenbehandlung insbesondere bei chronischen und von Polymedikation begleiteten Erkrankungen.

Er übernimmt im sinnvollen Zusammenspiel von Haus- und Fachärzten die Steuerung und Basisversorgung. Dazu gehört oftmals auch die Veranlassung der notwendigen Laborüberwachung fachärztlich induzierter medikamentöser Dauertherapien, soweit der Patient sich aktuell in der Behandlungsverantwortung des Hausarztes befindet. Hausärzte haben in diesem Zusammenhang deshalb auch tlw. über fachärztliche Budgets hinausgehende Arzneimittelrichtwerte.

Die hausärztliche Versorgung in eigener Verantwortung außerhalb vom Facharzttermin erfordert daher sinnvollerweise die Durchführung von Laboruntersuchungen, auch wenn diese auf ursprüngliche Empfehlung von Fachärzten in bestimmten Kontrollabständen erfolgen sollen.

Es ist insofern nicht zulässig, ausschließlich zur Schonung dieser Budgets Patienten zu überweisen.

Beispielsweise ist das ausreichende Labormonitoring rheumatischer Patienten mit einer Methotrexat-Therapie außerhalb der Facharzttermine, wie auch die begleitende Überwachung anderer Dauertherapien bei chronischen Erkrankungen (zum Beispiel orale Antikoagulantien), Aufgabe des Hausarztes.

Auch bei der Überweisung zum **Radiologen** z.B. zu MRT- Untersuchungen werden z.B. hinsichtlich der gelegentlich notwendigen Bestimmung des Kreatinin-Wertes die Vorteile eines sinnvollen haus/-fachärztlichen und auch fach/-fachärztlichen Zusammenspiels deutlich:

- Zum Ausschluss des Risikos einer Nierenschädigung kann vor einer MRT-Untersuchung unter Verwendung von Kontrastmitteln die Bestimmung des aktuellen Serum-Kreatinin-Wertes des Patienten erforderlich sein. Ebenfalls ist möglicherweise vor der Untersuchung mit jodhaltigem Kontrastmittel die Mitteilung oder Bestimmung des TSH-Wertes zum Ausschluss einer Schilddrüsenüberfunktion notwendig.

- Diese Laboruntersuchungen sind für Radiologen fachfremd und können von diesen nicht selbst erbracht werden. Eine Veranlassung der notwendigen Laborleistungen bei einem Laborarzt ist dem Radiologen bei in der Regel nur einmaligem arzt-Patientenkontakt nicht möglich und auch angesichts langer Fahrtwege dem Patienten oft nicht zumutbar. Lediglich i. R. einer konsiliarischen Überweisung (radiologische Überweisungen sind in der Regel Auftragsleistungen) oder bei Mit-/Weiterbehandlung darf die radiologische Praxis dies übernehmen. Hierbei ist allerdings abzuwägen, welche Praxisstruktur für die Einbestellung und Veranlassung von Labordiagnostik geeigneter erscheint. Diese Abwägung wird in aller Regel zu Gunsten einer Veranlassung durch die zur bildgebenden Diagnostik überweisenden Praxis ausfallen.
- Um also einen Auftrag zur kernspintomographischen Untersuchung im Rahmen eines einmaligen Termines durchführen zu können, ist der Radiologe in aller Regel auf die Übermittlung, z. B. des Kreatinin- bzw. TSH-Werts durch die überweisende Praxis (Haus- oder Facharzt), angewiesen.

**Darüber hinaus bietet sich wie schon immer zur Rückkoppelung bei abzuklärenden Fragestellungen stets ein kollegiales Gespräch an...**

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. Norbert Metke  
Vorsitzender des Vorstandes



Dr. Johannes Fechner  
Stv. Vorsitzender des Vorstandes